

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 18. Dezember 2024

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. MV S. 154) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 11. November 2024 und abgeschlossenem Anzeigeverfahren bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 6. Dezember 2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) ¹Die Gemeinde führt den Namen Insel Poel, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird. ²Sie führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) ¹Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Der Schild durch einen goldenen Strichbalken geteilt; oben in Blau ein voll besegelttes silbernes Zeesboot; unten in Grün eine vierblättrige goldene Rapsblüte.

(3) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel führt nachfolgend beschriebene Flagge:

Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zeigt drei gleich breite Querstreifen, oben blau, in der Mitte goldfarben, unten grün; das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs verhält sich wie 3 zu 5; auf dem goldenen Querstreifen liegt in der Mitte, in den blauen und grünen Querstreifen jeweils bis zu einem Fünftel übergreifend, das Gemeindewappen.

(4) ¹Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL, sowie eine laufende Nummer.

(5) ¹Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile und Ortsteilvertretung

(1) ¹Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Am Schwarzen Busch, Brandenhusen, Fährdorf, Gollwitz, Kaltenhof, Kirchdorf, Malchow, Neuhof, Niendorf, Oertzenhof, Seedorf, Timmendorf, Vorwerk, Wangern und Weitendorf.

(2) ¹Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Gemeinde ein. ²Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) ¹Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser binnen 6 Wochen zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) ¹Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretersitzung sowie an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. ²Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.
- (4) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) ¹Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter.
- (2) ¹Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, sowie jeweils die erste und zweite Stellvertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) ¹Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, Vergabe von Aufträgen.

²Die Gemeindevertretung hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (1) ¹Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. ²Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sind, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten.

§ 6 Aufgabenverteilung/ Hauptausschuss

- (1) ¹Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 5 Gemeindevertreter/innen an.
- (2) ¹Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. ²Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) ¹Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V über:
 - a) im Rahmen der Ziffer 1 bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern/innen der Gemeinde, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro
 - b) im Rahmen der Ziffer 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze bis 10 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 25.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 25.000,00 Euro je Ausgabefall.
- (4) ¹Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen. ²Werden Stellen durch Aufnahme in den Stellenplan neu geschaffen, so ist den Mitgliedern des Hauptausschusses die Stellenbeschreibung sowie die Ausschreibung der Stelle vor der Veröffentlichung der Stellenausschreibung zu überreichen. ³Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Gemeindevertretung das Einvernehmen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter ersetzen.
- (5) ¹Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB sowie über beantragte Ausnahmen bzw. Befreiungen gemäß § 31 BauGB im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Fällen der Verfristungsgefahr.
- (6) ¹Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (7) ¹Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6a Vergaben, Auftragserteilung

- (1) ¹Über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) entscheidet, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 Euro (netto) die Bürgermeisterin,
 - b) ab einem geschätzten Auftragswert von über 50.000,00 Euro (netto) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 Euro (netto) der Hauptausschuss; und
 - c) ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100.000,00 Euro (netto) die Gemeindevertretung.

- (2) ¹Über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen und Planungsleistungen, nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) entscheidet, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 Euro (netto) die Bürgermeisterin,
 - b) ab einem geschätzten Auftragswert von über 25.000,00 Euro (netto) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 75.000,00 Euro (netto) der Hauptausschuss; und
 - c) ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 75.000,00 Euro (netto) die Gemeindevertretung.

- (3) ¹Erfolgt die Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen und Planungsleistungen, für einzelne Teilleistungen (Lose), so ist der Gesamtwert aller Lose und nicht der Wert der einzelnen Lose für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich, gleiches gilt sinngemäß für Rahmenvereinbarungen.

- (4) ¹Die Entscheidung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren nach den Absätzen 1 (b und c) sowie 2 (b und c) erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Gremiums.
²Der Beschluss soll zum Inhalt haben:
 - a) die Festlegung der Vergabeart;
 - b) die Festlegung des Beginns und des Endes des Ausführungszeitraumes einer Leistung;
 - c) die Festlegung über die Zulassung oder Nichtzulassung mehrerer Hauptangebote und Nebenangebote;
 - d) wesentliche Festlegungen mit grundsätzlicher Bedeutung über die zu vergebende Leistung (Leistungsverzeichnis);
 - e) die Festlegung der Zuschlagskriterien, einschließlich deren Gewichtung untereinander.

- (5) ¹Hat entweder der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren nach den Absätzen 1 (b und c) oder 2 (b und c) entschieden, so ist die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages auf ein Angebot ein Geschäft der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit der Bürgermeisterin. ²Der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung ist in diesem Fall nur dann für die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zuständig, wenn der Netto-Angebotspreis des wirtschaftlichsten Angebotes den vom Hauptausschuss oder der Gemeindevertretung bei der Einleitung des Vergabeverfahrens angenommen Wert (geschätzter Auftragswert) um mehr als 15 vom Hundert übersteigt.
- (6) ¹In den Fällen der Absätze 1 (a) sowie 2 (a) ist die Bürgermeisterin auch für die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages zuständig.
- (7) ¹Die Regelungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern über die Zuständigkeit der Bürgermeisterin in Fällen äußerster Dringlichkeit bleiben unberührt.
- (8) ¹Die Regelungen über die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin nach den Absätzen 1 (a), 2 (a) sowie 6 sind unter Beachtung des § 6 Absatz 3 dieser Satzung anzuwenden.
- (9) ¹Für die Bemessung der Wertgrenze für Änderungen von bestehenden Aufträgen (Nachträge) ist nicht die ursprüngliche Auftragssumme maßgebend, sondern das Auftragsvolumen des Nachtrages.

§ 6b Veräußerung von Gemeindevermögen

- (1) ¹Für die Veräußerung von Gemeindevermögen, ausgenommen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, gelten die Wertgrenzen und Zuständigkeiten des § 6a Absatz 2 sinngemäß.

§ 7 Kurbetriebs- und Wirtschaftsausschuss

- (1) ¹Der Kurbetriebsausschuss setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. ²Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner besitzen für abschließende Entscheidungen jedoch kein Stimmrecht. ³Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Insel Poel“ steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Kurbetriebsausschusses sein.
- (2) ¹Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) ¹Alles Weitere regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kurverwaltung.

§ 8 Ausschüsse

- (1) ¹Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. ²Die Gemeindevertretung kann für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter bestimmen.
- (2) ¹Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet, die nur beratend tätig sind:
1. Finanzausschuss:
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;
2. Bauausschuss:
Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Stellungnahmen zu Bauvorhaben, Bauüberwachung, Rechenschaftslegung vom Sachbearbeiter für Baufragen;
3. Sozial-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Senioren- und Schulausschuss:
Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung;
4. Kurbetriebs- und Wirtschaftsausschuss:
Gewerbe, Verkehr, Ordnung und Sicherheit, Wirtschaftsförderung, Kleingartenanlagen, Umwelt (Abfall, Landschaftspflege, Naturschutz);
- ²Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können beschließen, dass der Wirtschaftsausschuss durch die gleichen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wie der Kurbetriebsausschuss nach § 6 Absatz 1 Satz 1 gebildet wird. ³Dann wird der Ausschuss als Kurbetriebs- und Wirtschaftsausschuss benannt.
- (3) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 2 sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird gebildet. ²Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Er tagt nicht öffentlich.
- (5) ¹Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus zeitweilige Ausschüsse bilden. Diese tagen nicht öffentlich.

§ 9 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) ¹Sie / Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Absatz 3 und des § 6a, Absätze 1 (a), 2 (a), 5 Satz 1 sowie Absatz 6 dieser Hauptsatzung.
- (3) ¹Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 8.000,00 Euro je Verpflichtung bei einmaligen Verpflichtungen bzw. von 2.500,00 Euro/ Jahr je Verpflichtung bei wiederkehrenden Verpflichtungen sind von der Bürgermeisterin allein oder im tatsächlichen Verhinderungsfall der Bürgermeisterin durch die Stellvertretung allein auszufertigen. ²Gleiches trifft für Erklärungen gegenüber einem Gericht in der Wertgrenze von 25.000,00 Euro zu. ³Die handschriftliche Signatur der Bürgermeisterin sowie das hinzufügen des Dienstsiegels auf Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, kann bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro (netto) bei Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen unterbleiben, wenn die Erklärung elektronisch oder mündlich abgegeben wird.
- (4) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB, 22 DSchG M-V) nicht ausgeübt werden soll. ²Anstelle des Einvernehmens des Hauptausschusses kann auch das Einvernehmen der Gemeindevertretung eingeholt werden, wenn dadurch eine zeitigere Entscheidung zu erreichen ist oder Fristablauf droht. ³Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die Gemeindevertretung alleine zuständig.
- (5) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (6) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro pro Monat.

§ 10 Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) ¹Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie/ihn im Fall ihrer/seiner Verhinderung vertreten.
- (2) ¹Die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 Euro pro Monat. ²Die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro pro Monat. ³Alles Weitere regelt die Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die Gemeindevertretung muss eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. ³Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 7 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. ⁴Sie wird auf fünf Jahre bestellt.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
- (3) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. ²Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) ¹Die Gemeinde gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 360,00 Euro pro Monat, der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120,00 Euro pro Monat und der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130,00 Euro pro Monat.
- (2) ¹Den stellvertretenden Personen der in Absatz 1 genannten Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen wird bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. ²Der Anspruch entsteht, wenn die Vertretung zusammenhängend länger als einen Monat wahrgenommen wird; dann jedoch rückwirkend vom ersten Tage an. ³Die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Vertreters beträgt pro Vertretungstag 1/30 der im Absatz 1 genannten Höhe der monatlichen Entschädigung des zu Vertretenden.
- (3) ¹Spätestens nach einem Monat Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die verhinderte Funktionsinhaberin oder den verhinderten Funktionsinhaber.

- (4) ¹Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. ²Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören.
- (5) ¹Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5 KV M-V erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen Sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (6) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 erhalten Ausschussvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, denen sie angehören und der durch sie geleitet wird.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet über die Homepage der Gemeinde Ostseebad Insel Poel <https://www.ostseebad-insel-poel.de> öffentlich bekannt gemacht. ²Unter der Bezugsadresse Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Insel Poel, Ortsteil Kirchdorf, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel kostenpflichtig zusenden lassen. ³Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. ⁴Die Ankündigung neuer Satzungsbeschlüsse erfolgt zusätzlich durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. ⁵DAS POELER INSELBLATT erscheint monatlich. ⁶Es ist einzeln und im Abonnement bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Insel Poel, Ortsteil Kirchdorf, zu beziehen und es liegt während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus.
- (2) ¹Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. ²Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. ³Die Bekanntmachungen sind, sofern durch eine Rechtsnorm nichts anderes vorgeschrieben ist, für die Dauer von einem Monat nach bewirkter Bekanntmachung unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse zum Abruf bereitzuhalten.
- (3) ¹Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens beziehungsweise einer städtebaulichen Planung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. ²Das Poeler Inselblatt erscheint monatlich. ³Es ist einzeln und im Abonnement bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf zu beziehen und es liegt während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus. ⁴Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen in der Form nach Absatz 1. ⁵Parallel dazu werden die entsprechenden Unterlagen im Internet über das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ²Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ³Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) ¹Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Ostseebad Insel Poel veröffentlicht.

²Diese Bekanntmachungstafeln befinden sich in

| <u>Ort</u> | <u>Straße</u> | <u>Zusatzbezeichnung</u> |
|------------|-------------------|--|
| Kirchdorf | Gemeinde-Zentrum | |
| Kirchdorf | Wismarsche Straße | Nähe Netto-Markt |
| Oertzenhof | Straße der Jugend | Eckgrundstück Str. d. Jugend /Strandstr. |

³Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und Einwohnerversammlungen werden nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. ³Zusätzlich erfolgt ein namentlicher Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß § 5 dieser Hauptsatzung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 14. Dezember 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 18. Dezember 2024

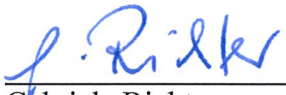


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf, am 18. Dezember 2024



Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen mit Ablauf des 18.12.2024

Sofern diese Satzung nur jeweils eine Geschlechtsform verwendet, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.